

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.703/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH GROIS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0007-II/A/1/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
stellungnahmen@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (Pensionsfonds-Überleitungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993)

Zu Z.1 (§.17)

Nach der Entwurfsbestimmung hat der Unterstützungsfonds einen näher bezeichneten Personenkreis bei Vorliegen eines unvorhergesehenen, unverschuldeten Notstandes mit Geldzuwendungen zu unterstützen. Dies jedoch nur dann, wenn „keine Ansprüche auf Leistungen aus der Pensionsversicherung nach FSVG und GSVG“ bestehen. Mit diesem Subsidiäranspruch soll nach den Erläuterungen ein „Doppelbezug“ verhindert werden. Da ungeachtet einer Leistung aus der Pensionsversicherung ein unvorhergesehener und unverschuldeter Notstand eintreten könnte, wird angeregt zu prüfen, ob der Zielsetzung auch dadurch entsprochen werden könnte, dass eine Unterstützung erfolgen kann, wenn „keine vergleichbaren Ansprüche aus der Pensionsversicherung nach FSVG und GSVG“ bestehen.

Zu Z.2 (§.18)

Nach der Entwurfsbestimmung obliegt künftig der Bundeskammer die Schaffung von Einrichtungen zur Krankenvorsorge für ihre Mitglieder und deren Angehörige und eingetragene Partner sowie „sonstige Personen“. Welcher Personenkreis vom Begriff der „sonstigen Personen“ erfasst ist, lässt der Gesetzeswortlaut (auch in Verbindung mit den Erläuterungen) völlig offen. Ungeachtet dessen, dass diese Wendung bereits in der geltenden Fassung enthalten ist, sollte eine Präzisierung vorgenommen werden (Art. 18 B-VG).

Zu Z.7 (§.77)

Abs. 4e sieht für das Außerkrafttreten näher bezeichneter Bestimmungen als frühesten Zeitpunkt den 31. Dezember 2013 vor und legt das tatsächliche Außerkrafttreten dieser Bestimmungen mit der vollständigen Realisierung und Übertragung des Vermögens des Pensionsfonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 78 fest. Im Hinblick auf den im Entwurf vorliegenden § 20c des FSVG (Pensionsvorauszahlungen für Jänner 2014) ist wohl „mit Ablauf des 31. Dezember 2013“ gemeint.

Mit dem Abstellen auf tatsächliche Geschehnisse ist der Zeitpunkt des Außerkrafttretens für Dritte nicht hinreichend erkennbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird daher angeregt, dem vorgeschlagenen Abs. 4e eine Regelung folgenden Inhaltes anzufügen: „Der Zeitpunkt der vollständigen Realisierung und Übertragung des Vermögens des Pensionsfonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“ Zur Erwägung gestellt wird hierzu, ob der zur Vollziehung des Ziviltechnikerkammergegesetzes 1993 berufene Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend dabei das Einvernehmen mit dem zu Vollziehung des FSVG berufene Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herzustellen hat. Des Weiteren sollten Vorschriften über Mitteilungsverpflichtungen der Ziviltechnikerkammer und der SV der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium (die Bundesministerien) vorgesehen werden.

Es erhebt sich die Frage, ob in Abs. 4e nicht auch § 30 anzuführen wäre, da sich die Wohlfahrtseinrichtungen gemäß § 29 nur aus Pensionsfonds und Sterbekassenfonds zusammensetzen und nach deren Auflösung keiner Verwaltung und Abwicklung mehr bedürfen.

Zu Z 8. (§ 78)

Im Wortlaut des Abs. 3 selbst sollten die (in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden) Kriterien für die Ausübung der Einspruchsbefugnis (inhaltlich: Erzielung eines höheren Verwertungsertrages) der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gegen den beabsichtigten Verkauf berücksichtigt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Es wird angeregt, in den Gesetzesentwurf folgende weitere redaktionelle Anpassungen aufzunehmen:

3. *Im § 363 Abs. 2 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.*

4. *Im § 417 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.*

5. *[Anpassung der Inkrafttretensbestimmung] Nach § 668 wird folgender § 669 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012

§ 669. Die §§ 5 Abs. 1 Z 15, 7 Z 1 lit. g, 363 Abs. 2 und 417 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Art. 2 Z 3:

Terminologische Anpassung: Mit der VStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516/1987, ist an die Stelle des Begriffes „Arrest“ der Begriff „Freiheitsstrafe“ getreten.

Zu Art. 2 Z 4:

Zitierungsanpassung: Aus Anlass der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, durch die Kundmachung BGBl. Nr. 51/1991 mit dem Titel „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“ wurde § 68 Abs. 4 anstatt in Literae in Ziffern gegliedert.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger)

Zu „Teil 1“ Z 4 (Abschnitt IIIa)

1. Abschnitt IIIa regelt im Kern die Übertragung von Leistungen und die Übertragung von Anwartschaften des Pensionsfonds in das Sozialversicherungssystem. Die Entwurfsregelungen differenzieren somit im Wesentlichen zwischen Leistungsansprüchen und Anwartschaften, wobei beide Kategorien der Rechtspositionen begrifflich weitgehend einheitlich mit „Besondere Pensionsleistung“ umschrieben werden. Es wird empfohlen, statt dieser gemeinsamen Begriffsbildung der jeweiligen Art von Rechtsposition einen eigenständigen Begriff zuzuordnen.
2. Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 20c näher darzutun, aus welchen Erwägungen die Nichtanwendung der §§ 143, 144, 145 Abs. 6a und 149 GSVG sachlich gerechtfertigt erscheint.
3. § 20e definiert die Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf eine Besondere Hinterbliebenenpensionsleistung nach diesem Bundesgesetz haben, mittels Verweis auf die §§ 136 bis 138 GSVG. Danach ist der anspruchsberechtigte Personenkreis im Wesentlichen mit Witwen und Witwern, hinterbliebenen eingetragenen PartnerInnen und Waisen umschrieben. Gemäß § 29 Abs. 4 und 5 ZTKG kann im Statut auch ein Anspruch auf Versorgungsleistungen für hinterbliebene LebensgefährtInnen sowie hinterbliebene Verwandte in aufsteigender Linie oder für einen Bruder oder eine Schwester des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten vorgesehen werden. Sollte im Statut tatsächlich auch für diese Personenkreise ein Anspruch auf Versorgungsleistung vorgesehen sein, so wäre zu prüfen, ob die Nichtberücksichtigung bzw. Nichtüberführung der Ansprüche dieses Personenkreises zu einem schwerwiegenden Eingriff in deren Rechtspositionen führt, welche allenfalls durch entsprechende Übergangsbestimmungen abzufedern wären (siehe etwa *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁹ Rz 787).

Zu „Teil 1“ Z 5 (§ 33)

Nach dem Wortlaut des Abs. 5 ist eine (näher geregelte) Vorschusszahlung „flüssig zu machen“. Demnach hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die für die Vorschusszahlung erforderlichen Geldmittel am 1. Februar 2014 bereitzustellen. Den Erläuterungen zufolge wäre aber die Vorschusszahlung am 1. Februar 2014 fällig. Eine Überarbeitung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Gesetzestext

Vorbemerkung

Im Gesetzestext sind die Artikel der zu ändernden Gesetze jeweils im Format „41_UeberschrG1“ und die Bezeichnung des konkret zu ändernden Gesetzes im Format „43_UeberschrG2“ zu formatieren.

Zu Art. 1 (Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzstitel „Ziviltechnikerkammergesetz 1993“ die Abkürzung „- ZTKG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Z 5.(§ 30)

Die vorgesehene Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten:

*5. § 30 erhält die Überschrift „**Verwaltung und Abwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen**“, sein Abs. 1 lautet:*

„(1)“

Zu Z 8.(§ 81 neu)

Es wird angeregt, die Bezeichnung des/der federführenden Bundesministeriums/Bundesministerien in der Vollzugsklausel zu aktualisieren.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzstitel „Allgemeine[s] Sozialversicherungsgesetz“ die Abkürzung „- ASVG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Art. 3 (Änderung des Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetzes)

Vorbemerkung

Die Novelle des FSVG folgt einer nicht dem legistischen Standard entsprechenden Systematik, nämlich der Untergliederung in Teil 1 und Teil 2 der Novelle (selbst) statt

chronologisch nach den Änderungen im Gesetzestext vorzugehen. Deshalb hat die Unterteilung in „Teil 1“ und „Teil 2“ zu entfallen und sind die vorgeschlagenen Änderungen in einer der geltenden Paragrafenreihung folgenden Abfolge anzuordnen.

Zu „Teil 1“ Z 4 (Abschnitt IIIa)

Aus Gründen der Klarheit wird angeregt, die Einleitung der Novellierungsanordnung wie folgt zu fassen: „Nach § 20b wird ...“.

Zu „Teil 1“ Z 5 (§ 33)

1. In der Paragrafenüberschrift hat die Bezugnahme auf „Teil 1“ zu entfallen.
2. Der sprachliche Aufbau des Einleitungssatzes des Abs. 2 beginnt mit der „Ausnahme“ und fügt dann die „Regel“ an. Aus Gründen des besseren Verständnisses sollte der Einleitungssatz besser mit der „Regel“ [= Fiktion der im Bescheid festgestellten Versicherungszeiten als Beitragszeiten zur Pflichtversicherung] beginnen und dieser die „Ausnahme“ [= gilt nicht für Personen, die (ausschließlich) eine Alterspension nach § 20c beziehen] anschließen.
3. In Abs. 3 wird eine Anwendung des § 25a Abs. 1 Z 2 des GSVG „sinngemäß“ angeordnet. Es sollte jedoch entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift verwiesen oder aber angegeben werden, mit welcher Maßgabe sie anzuwenden ist (LRL 59). Außerdem wäre der in Abs. 3 angeführte Antrag näher zu umschreiben („Der Antrag auf ... ist ...“).

Zu „Teil 2“ Z 2 (Überschrift zu § 1a)

Es wird angeregt, dem § 1a die in der österreichischen Rechtsordnung weiter verbreitete Überschrift „Verweise“ voranzustellen.

Zu „Teil 2“ Z 4 bis 11 (§§ 21ff)

In den Novellierungsanordnungen ist die neue Paragrafenbezeichnung jeweils in fetter Schriftart zu formatieren und anschließend ein Satzpunkt zu setzen. ZB:

4. § 21 erhält die Bezeichnung „§ 22.“ und wird dem bisherigen § 22, der die Bezeichnung „§ 21.“ erhält, nachgereiht.

Zu „Teil 2“ Z 12 (§ 34)

Am Ende der Z 12 wäre ein Ausführungszeichen zu setzen.

Zu Art. 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist das Fundstellenzitat „BGBl I Nr. 100/2002“ zu ergänzen.

Zu Z. 8. (§. 73)

Am Beginn des Abs. 18 ist nach der Wortfolge „§ 64 Abs. 1 erster Satz“ das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

Es wird überdies angeregt, für das Außerkrafttreten dieselbe Regelungstechnik wie in § 77 Abs. 4e ZTKG und § 34 FSVG zu wählen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre zunächst (unter einer eigenen Überschrift) der **wesentliche Inhalt** bzw. der **Hintergrund** des Regelungsvorhabens zusammenzufassen. Sodann sind die **finanziellen Auswirkungen** möglichst anzugeben (ein kurzer Hinweis hätte bereits im Vorblatt zu erfolgen). Nach dem gemeinsamen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen (zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, GZ BKA 603.767/1-V71/99) Pkt 2.3.1 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch eine Aussage zur „**Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**“ aufzunehmen. Weiters ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere **Kompetenztatbestände** umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird aufmerksam gemacht.

Vor diesem Hintergrund wird eine Überarbeitung des Allgemeinen Teils der Erläuterungen, zB zur Ergänzung der Angaben der Kompetenzgrundlagen für die

Art. 2 bis 4 des vorliegenden Entwurfes, empfohlen. Überdies wird angeregt, im Rahmen einer Überarbeitung im Allgemeinen Teil zu Art. 1 den angesprochenen Wettbewerbsnachteil der ZiviltechnikerInnen gegenüber Ingenieurbüros und Baumeistern sowie den formelhaften Begriff „der drohenden Erosion des Berufstandes“ näher darzulegen. Schließlich sollte erwähnt werden, dass im BMSVG auch eine Novellierung redaktioneller Natur in Bezug auf Rechtsanwälte erfolgt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Zu Art. 1 (Änderung des Ziviltechnikerkammgesetzes 1993)

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 3 Z 4 ZTKG), Z 4 (§§ 29, 29a und 31 ZTKG.) und Z 7 (§ 77 Abs. 4e ZTKG)

Diese Erläuterungsüberschrift ist in der Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zu formatieren.

Zu Z 9 (§§ 78, 79, 80 und 81 ZTKG)

Die Erläuterungen letzter Absatz führen aus, dass in § 80 ZTKG die Auflösung des Sterbekassenfonds mit 31. Dezember 2013 festgelegt wird, wobei § 80 iVm mit § 77 Abs. 4e ZTKG zu lesen ist. Die darauf folgenden Ausführungen, wonach *„das Fortbestehen der Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen betreffend den Sterbekassenfonds bis 31. Dezember 2013 vorgesehen“* sei, was zur Folge habe, *„dass die Bundes- Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer bis zum 31. Dezember 2013 die Möglichkeit hat, durch Erlassung eines neuen Statuts entweder einen neuen Sterbekassenfonds einzurichten oder ein neues Modell zu etablieren, das die Funktion des Sterbekassenfonds wahrnehmen soll, jedoch außerhalb der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer eingerichtet ist“*, finden im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Entsprechung und würden auch mit der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens nicht im Einklang stehen.

Vor diesem Hintergrund wird je nach (tatsächlich) verfolgter Regulationsintention eine Überarbeitung des Gesetzestextes bzw. der Erläuterungen empfohlen.

Zu Art. 2 und Art. 3 Teil 1

Zu Art. 2 Z 1 und 2 sowie Art. 3 Z 1 bis 3 und 5 (§§ 5 Abs. 1 Z 15 und 7 Z 1 lit. g ASVG; §§ 2 Abs. 1 Z 3, 5 Z 2 und 4 sowie 33 Abs. 2 bis 4 FSVG)

Die Erläuterungen legen dar, dass eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem FSVG nicht eintreten soll, wenn bereits eine Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht (im Gegensatz zu den anderen nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 in das FSVG einbezogenen Berufsgruppen), weil eine solche „Befreiung“ nicht im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen vorgesehen ist. Abgesehen davon, dass aus § 5 Z 2 und 4 ein solcher Regelungsinhalt nicht ersichtlich ist, wäre die Sachlichkeit dieser „Nicht-Befreiung“ der ZiviltechnikerInnen gegenüber den anderen Berufsgruppen in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Art. 3 Z 4 (§§ 20d und 20f FSVG)

Im zweiten Absatz wäre auf die Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes als aufschiebende Bedingung abzustellen.

Zu Art. 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Die erläuternden Textausführungen sind konkreten Novellierungsbestimmungen samt Überschrift (Formatvorlage „82_ErlUeberschrL) zuzuordnen.

Zur Textgegenüberstellung

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).


Besteht – wie dies teilweise bei dem vorliegenden Entwurf der Fall ist – zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragrafenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. September 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	hAtxxNiaa2R1lbFOwzliXvJJ6Fzzph15AANN814344TXhoVodjIZIKkPx/M61D+vd8q xJK8fd9fDTXgM/YvSs0B2M9C11yJMhQN2zi5N1I5Y5sRLufHPdzmv56KhZHFekOXGoM /fxNE1uTEbfdiUHTg0wGebeGQjWr+W0hOLkiA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-26T08:24:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	